

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel – Parkgebührenordnung – vom 21.07.2011

Aufgrund der § 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) und der §§ 24 und 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296) in Verbindung mit §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 13.05.1980 (SGV NRW, S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW, S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 14.07. 2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein (Parkautomat), einer Handybuchung oder während des Laufs einer Parkuhr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die gebührenpflichtigen und mit Parkscheibenregelung gebührenfreien Parkflächen und Bewirtschaftungszeiten werden mit entsprechender Beschilderung ausgewiesen.

§ 2

(1) Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf der Parkuhr bzw. auf dem Parkscheinautomaten (Parkgebühreneinrichtung) anzugeben.

(2) Die Gebühr beträgt 0,70 € je angefangene halbe Stunde für die Parkeinrichtungen auf dem Marktplatz Castrop und 0,30 € je angefangene halbe Stunde für alle anderen gebührenpflichtigen Parkplätze.

(3) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze gilt als Sonderregelung ein 15-minütiges Freiparken (sog. Brötchenticket) im Außenbereich und ein 60-minütiges Freiparken in der Rathausgarage.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel – Parkgebührenordnung – vom 19.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel – Parkgebührenordnung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Castrop-Rauxel, den 21.07.2011

B e i s e n h e r z
Bürgermeister